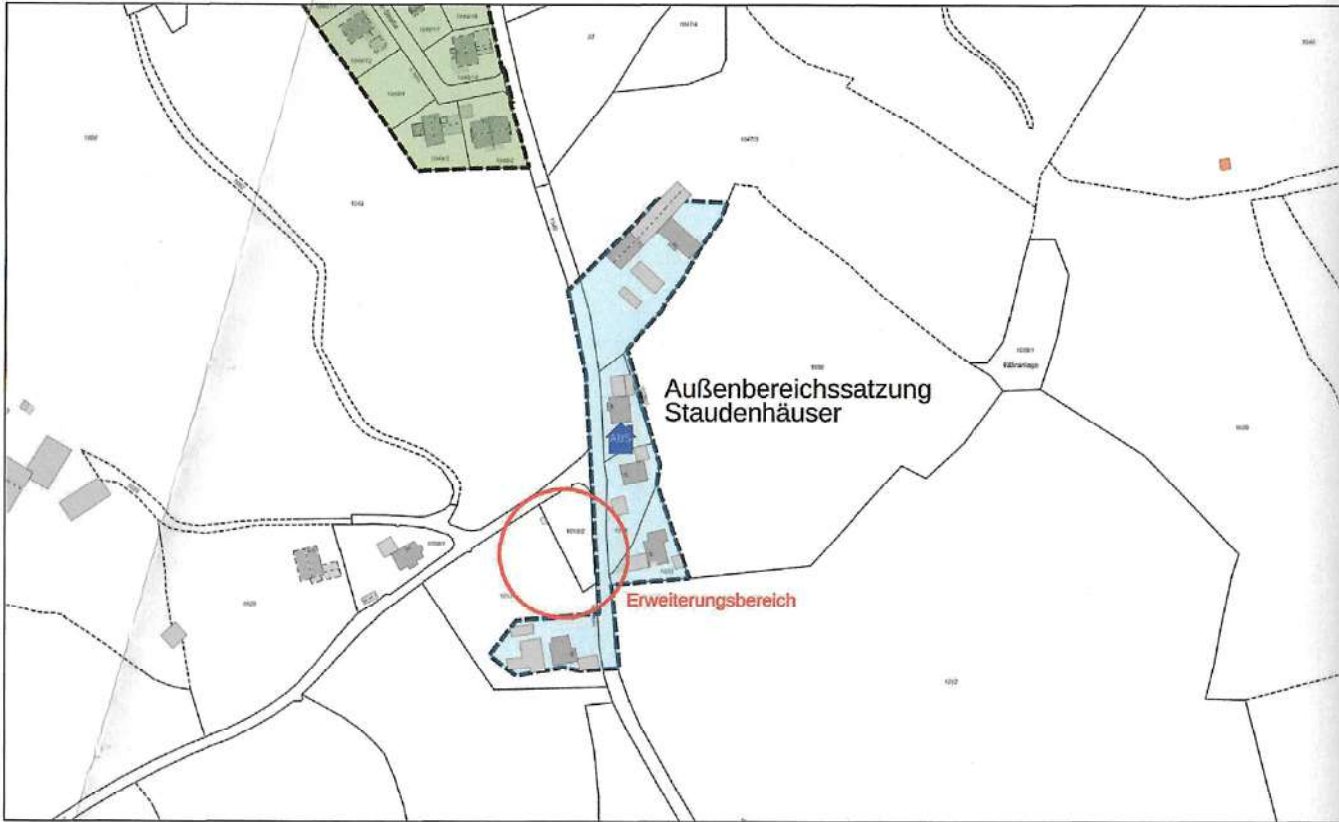


Übersichtslageplan



I. Lage

Der Ortsteil Staudenhäuser hat sich bis auf 50 m an den Süden des Ort Reischach angengähert.

II. Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zu-letzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Art. 23 ff. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Reischach folgende Satzung:

AUßENBEREICHSSATZUNG

Staudenhäuser

1. Änderung (Erweiterung)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Ur-Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ umfasst die Grundstücke

- Staudenhäuser 45, 46, 47, 48, 49 mit den Flurnummern: 1033, 1032, 1036/1, 1015, 1017/Trl., 1047/3/Trl., 1048/Trl. (= Straße), Gemarkung Reischach
- Die 1. Änderung (Erweiterung) der Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ umfasst die Grundstücke
- Flurnummer: 1017/Trl. und 1018/2/Trl., Gemarkung Reischach

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan M 1:000 dargestellt.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem Lageplan M 1:1000 und den nachfolgenden Bestimmungen. Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung in der Fassung vom 31.07.2025 beigelegt.

§ 3

Festsetzungen und Hinweise

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der bestehenden Außenbereichssatzung Staudenhäuser mit Inkrafttreten am 27.03.2017 (Innenkante maßgebend)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung (Erweiterungsbereich) (Innenkante maßgebend)
-  Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist (Kurvenbereich Gemeindeverbindungsstraßen)

2. Textliche Festsetzungen:

2.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit:

Diese 1. Änderung (Erweiterung) der Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ ersetzt die Urfassung der Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ mit Inkrafttreten vom 27.03.2017 (Fassung vom 08.03.2017).

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Handwerksbetriebe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung -BauNVO- zulässig.

Im Satzungsgebiet werden Wohnhäuser nur in Form eines Einzelhauses mit bis zu 2 Wohneinheiten (WE) zugelassen. Doppelhäuser, Hausgruppen oder Mehrfamilienhäuser sind ausgeschlossen.

Wegen der Hanglage wird die Wandhöhe (traufseitig) wie folgt festgelegt:

- Die maximale Wandhöhe (traufseitig) wird taleseitig zum natürlichen Gelände östlich der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Reischach-Aushofen“ auf 7,00 m festgesetzt.
 - Die maximale Wandhöhe (traufseitig) wird taleseitig zum natürlichen Gelände westlich der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Reischach-Aushofen“ auf 7,30 m festgesetzt.
- Die Höhenlagen und Wandhöhen sind im Bauantrag planlich darzustellen.

Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten, dabei darf die natürliche Geländeoberfläche nicht wesentlich verändert werden.

Die Gebäude müssen einen Mindestabstand von 3,00 m zu den Gemeindeverbindungsstraßen einhalten. Der Dachüberstand des Gebäudes darf bis auf 1,00 m an die Gemeindeverbindungsstraße heranrücken, wobei die Dachfirsthöhe des Dachüberstandes aber mindestens 4,50 m betragen muss.

Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Platten gleicher Farbgebung zu erfolgen.

Solaranlagen: Bei Neubauten ist die Nutzung von Solarenergie Pflicht, dabei ist auf eine gestalterische verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft zu achten. Es sind nichtreflektierende Module auf oder innerhalb der Dachfläche zu verwenden (nicht aufgeständert).

Die Außenwände müssen verputzt und in unaufdringlichem Weiß oder Pastellfarben gehalten werden. Die Holzverschaltungen sind in traditioneller Bauweise, senkrecht oder waagrecht verlaufend anzubringen. Ornamentputze, Glasbausteine und Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.

2.3 Stellplätze, Garagenzufahrten, Parkplätze:

Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

2.4 Kurvenbereich Gemeindeverbindungsstraßen:

Der spitz zulaufende Bereich im Grundstück Fl.Nr. 1018/2, der sich im Aus-/Einmündungsbereich (Kurvenbereich) der Gemeindeverbindungsstraße 11 „Straße von Staudenhäuser nach Hochmühle“ zur Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Reischach-Aushofen“ befindet, ist von einer Bebauung freizuhalten. Die Sicht darf im Kurvenbereich nicht behindert werden.

2.5 Abwasserentsorgung:

Bei Wohnhausneubauten muss das häusliche Schmutzwasser dem gemeindlichen Schmutzwasserkanal zugeführt werden.

2.6 Grünordnerische Festsetzungen:

Im Ortsrandbereich ist eine ausreichende Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume, überwiegend als Hochstamm) und heimischen Sträuchern durchzuführen.

Zur Eingrünung ist je 10 laufende Meter Ortsrand ein Großbaum, auch Obstbaum oder mindestens 5 Sträucher als Feldgehölz zu pflanzen. Bei Errichtung von Zäunen ist darauf zu achten, dass die unteren 10 cm frei bleiben, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Fremdländische Gehölze, sowie Gehölze mit strengen Wuchsformen oder Trauerformen, auch strenggeschnittene Formhecken jeglicher Art dürfen nicht gepflanzt werden.

Bei Eingrünungsmaßnahmen müssen die Abstandsdistancen gemäß Art. 48 AGBGB und des bayerischen Nachbarrechts eingehalten werden. Gehölze über 2 m Wuchshöhe müssen demnach einen Grenzabstand von 2 m einhalten, zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Abstand von 4 m.

Die Gärten müssen dem ländlichen Raum entsprechend offen gestaltet und als Kräuterwiese mit den zu pflanzenden Gehölzen naturnah angelegt werden. Eine geschnittene Hecke, Ziersträucher oder englischer Rasen sowie Zäune sind unzulässig.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere folgende

Bäume:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Cornus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Schweide
Salix purpurea	Purpurweide

Erhaltungswerte Grünbestände, wie z.B. Obstwiesen, Obstbäume, sind zu erhalten. Bei Neubauten muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass der Baumbestand im Wesentlichen erhalten bleibt. Erst wenn ein Eingriff in einen Baumbestand unvermeidbar ist, sind für jeden beseitigten Baum als Ersatz zwei neue Bäume zu pflanzen.

2.7 Ausgleichsmaßnahmen:

Eine Ausgleichsmaßnahme ist hier nicht erforderlich. Die Eingriffsregelung ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen.

3. Textliche Hinweise:

3.1 Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung ist gesichert durch die zentrale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Reischach.

Alle Anwesen im Geltungsbereich sind bereits an die zentrale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Reischach angeschlossen.

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung müssen alle Wohnhausneubauten an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Reischach anschließen.

3.2 Abwasserentsorgung:

Für die Bestandshäuser bzw. Bestandswiesen darf die Abwasserentsorgung weiterhin nach dem Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde Reischach vom 17.11.2003 mit Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzeptes vom 02.11.2023 durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik erfolgen. (Mehrkammergruben nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Behandlungsstufe).

Der mögliche Vorflutur „Reischach“ hat > 100 l/s Wasserabfluss bei Niedrigwasser und kann evtl. durch eine bereits bestehende Verrohrung der Haus-Nr. Rauschke 50 erreicht werden. Die Verrohrung mündet auf Höhe der Kettelerstraße in den Reischachbach ein.

- Weitere mögliche Vorflutur sind:
- der teilweise verrohrte „Staudenhäuser Graben“ mit einen Wasserabfluss von 0,03 l/s bei Niedrigwasser
 - der Lanzemberger Graben, mit einem Wasserabfluss von 0,1 l/s.

Für die Einleitung des Schmutzwassers ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG vom Landratsamt Albstadt, Sg. 21, Wasserwirtschaft erforderlich.

In Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser oder mit häuslichem Abwasser vergleichbares Abwasser (z.B. aus Gaststätten) eingeleitet werden. Gewerbliches produktionspezifisches Abwasser darf nicht eingeleitet werden.

Über die Genehmigungsfähigkeit einer Einleitung ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

3.3 Regenwassernutzung:

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

3.4 Niederschlagswasser:

Wie bereits bei den bestehenden Gebäuden muss das Niederschlagswasser über die obere belebte Bodenzon abgeleitet werden. Unter bestimmten Auflagen kann das Niederschlagswasser über Sickeranlagen in den Untergrund abgeleitet werden. Grundwasserschützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden, d.h. die Sohle von Sickeranlagen soll nicht tiefer als 5 m unter Gelände liegen. Dabei wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 01. Oktober 2008) sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ - TRENGW (JALMB1 Nr. 1/2009 S. 4) vom 17. Dezember 2008 verwiesen. Für genehmigungspflichtige Einleitungen sind zur Bewertung des Verschmutzungspotentials - die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ des DWA-Merkblattes M 153 zu beachten und eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Albstadt erforderlich. Bei der Errichtung von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

3.5 Oberflächenwasser, Starkniederschläge:

Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz vor wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den angrenzenden Flächen gegeben ist, wird empfohlen. Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz bei flächenhaftem Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion, bei sogenannten Sturzfluten, dabei ist auch das außen zufließende Wasser zu berücksichtigen, gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind hier eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden durchzuführen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft

abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen dann durch den Bauherrn getroffen werden. Der § 37 WHG ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

3.6 Grundwasser:

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln. Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

3.7 Schalltechnische Orientierungswerte:

Die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 sind zu beachten. Als Orientierungswerte werden angesetzt:

tags 60 dB(A)
nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere für Verkehrslärm. Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Baulflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Bei Außen- und Außenwohnbereichen gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“.

3.8 Beleuchtungsanlagen:

Es ist darauf zu achten, dass insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen verwendet werden. Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015) zu beachten.

3.9 Denkmalspflege:

Bei historischen Bodenfunden ist sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Albstadt und der Ortsheimatpfleger zu verständigen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.10 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:

Im Satzungsgebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Albstadt und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

3.11 Perfluorocansäure (PFOA):

Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, wird darauf hingewiesen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschad- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.

3.12 Immissionen:

3.12.1 Luftwärmepumpen:

Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen ist auf einen ausreichenden Abstand zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung zu achten. Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit einem zu hohen Schalleistungspegel können zu zivilgerichtlichen Nachbaranliegen führen. Die Schalleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen. Der Schalleistungspiegel ist im Bauantrag nachzuweisen. Auf den aktualisierten Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 24.03.2020 sowie auf den Online-Assistent zum Leitfaden (<http://wpapp.webye.de/#/einfuehrung>) wird verwiesen.

3.12.2 Landwirtschaftliche Immissionen:

Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muss mit Lärmbelästigungen und Geruchsmissionen im üblichen Umfang gerechnet werden. Durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen kann es zu vermehrtem Insektenflug führen und es können gelegentlich Erschütterung, Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung, auch zu unüblichen Zeiten, auftreten. Diese sind zu dulden.

3.13 Ver- und Entsorgungsanlagen:

3.13.1 Unfallverhütungsvorschriften:

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von Bayerwerk Netz GmbH, Landshuter Straße 22, 84307 Eggenfelden, Tel: 08721/980-0.

3.13.2 Versorgungsleitungen der Bayerwerk Netz GmbH:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich bzw. im Nähebereich bereits Anlagen der Bayerwerk AG vorhanden sind.

20-kV Freileitung:

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bode- und Fischgewässer und Aufstürzungen.

Niederspannungskabel:

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und ftiervurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der Bayerwerk Netz GmbH rechtzeitig zu melden.

3.13.3 Telekommunikationslinien:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzung ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

3.13.4 Merkblätter für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen:

Das „Merkblatt für Baustandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen, die DVWG-Richtlinie GW 125, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen sind ebenfalls zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Reischach, den 1.1. SEP. 2025


Alfred Stockner, 1. Bürgermeister

III. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Reischach hat in der Sitzung vom 24.04.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung (Erweiterung) der Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

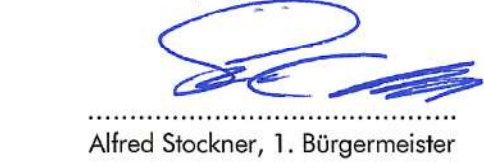
2. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung 28.05.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2025 bis 18.07.2025 beteiligt.

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.05.2025 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2025 bis 18.07.2025 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2025 die Außenbereichssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 31.07.2025 als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt

Reischach, den 1.1. SEP. 2025


Alfred Stockner, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu der Außenbereichssatzung wurde am 11. SEP. 2025 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Diensten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungsatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Reischach, den 1.1. SEP. 2025


Alfred Stockner, 1. Bürgermeister

Außenbereichssatzung "Staudenhäuser", 1. Änderung (Erweiterung)

M 1:1000

